

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.02.2015

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-34/15

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1843

Geltungsdauer

vom: **1. März 2015**

bis: **1. März 2020**

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Zulassungsgegenstand:

**Feuerschutzabschluss T 90 "Omnischott"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 18 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses T 90, "Omnischott" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Förderanlagenabschluss genannt.

1.1.2 Der Förderanlagenabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Führung und Festfeld sowie den Zubehörteilen nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Förderanlagenabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wandöffnungen von bahngelassenen Förderanlagen (Ketten-, Rollen-, Gurtförderanlagen) verwendet werden.

Die Förderbahnen dürfen bei Wandöffnungen unten angeordnet werden und müssen im Schließbereich des Schieberblattes durchlaufen.

1.2.2 Der Förderanlagenabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Öffnungsmaße der Wand weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen 500 mm x 500 mm
- größte Abmessungen 2500 mm x 2500 mm

1.2.3 Der Förderanlagenabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten, feuerbeständigen Bauteilen eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe II, Wanddicke \geq 240 mm, oder
- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 1992-1-1⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1⁸, 4.2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹, NCI zu 4.2, Tabelle 4.1 und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten), Wanddicke \geq 140 mm, oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹¹ oder

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC 2010
9	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
10	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
11	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1843

Seite 4 von 10 | 27. Februar 2015

Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹² mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III, Wanddicke ≥ 200 mm.

- 1.2.4 Der Förderanlagenabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.
- 1.2.5 Der Förderanlagenabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Der planmäßig offene Förderanlagenabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
 - Der planmäßig offene Förderanlagenabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. Ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
 - Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Förderanlagenabschlusses nicht durch Fördergut oder andere Gegenstände behindert wird.
 - Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Förderanlagenabschluss nicht durch Fördergut oder andere Gegenstände beschädigt werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Allgemeines**

Der Förderanlagenabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 18 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Ausführungsarten

2.1.2.1 In Abhängigkeit der Abmessungen kann das Schieberblatt des einflügligen Förderanlagenabschlusses aus einem Stück oder aus mehreren Stücken (Segmentbauweise) bestehen.

2.1.2.2 Bezüglich der Schließrichtung unterscheidet man die Förderanlagenabschlüsse in

- senkrecht von oben nach unten bzw. von unten nach oben schließend oder
- waagrecht von links nach rechts bzw. rechts nach links schließend.

2.1.2.3 Der Förderanlagenabschluss muss mit dauerhaft gespeicherter mechanischer Energie geschlossen werden.

2.1.3 Schieberblatt

Das ca. 81 mm dicke Schieberblatt bzw. Schieberblattelement muss aus zwei oben und unten mehrfach abgekanteten, zusammen geklipsten, 0,75 mm dicken Schalen aus verzinktem Stahlblech, mit wandseitigen Sicken zur Aussteifung bestehen. Die Schalen sind mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹³ Mineralwolle¹⁴ und Mineralschaum¹⁴ ausgefüllt.

¹² DIN 4166:1997-10

Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

¹³ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁴

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bei Ausführung des Schieberblattes in Segmentbauweise sind die einzelnen Segmente untereinander im Abstand von 200 mm über Stahlblindnieten 4 mm x 12 mm zu verbinden. Im Bereich der Verbindungsstellen sind zwei, je 2 mm dicke Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes¹⁴ eingelegt.

In Abhängigkeit von der Schließrichtung sind an den Rändern des Schieberblattes U-förmige, 2 mm dicke, gelochte Stahlbleche als Abschlussprofil und mehrfach abgekantetes Anschlussprofil, Führungsprofil bzw. Verkrallungsprofil oder ein Block aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹³ Kalziumsilikatplatten¹⁴ mit Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes¹⁴ angeordnet. Alternativ kann bei der Schließrichtung von oben nach unten ein Schwert ausgebildet werden. An den Schwertschrägen müssen je zwei 2,5 mm dicke Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes¹⁴ angebracht sein.

Im Überdeckungsbereich zwischen Schieberblatt und angrenzenden Bauteil und/oder dem Festfeld sind Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹³ Kalziumsilikatplatten¹⁴ und mindestens eine Lage eines dämmschichtbildenden Baustoffes¹⁴ anzuordnen.

2.1.4 Führung

2.1.4.1 Die Führung des Schieberblattes erfolgt mittels Führungselementen, wie z. B. Gleitstücke aus Messing und/oder Laufwerk in oder auf den Zargen bzw. Führungsschienen, die am Schieberblatt bzw. Schieberblattelement oder an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen sind.

2.4.1.2 Die mind. 2 mm dicken Zargen bzw. Führungsschienen sind von Schließrichtung, Einbaulage und Einbausituation des Förderanlagenabschlusses abhängig und an den angrenzenden Bauteilen, gestützt durch mind. 5 mm dicke Befestigungswinkel, zu befestigen.

2.1.5 Festfeld

Das Festfeld muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus 3 mm dicken, verzinkten C-Profilen und einer Bekleidung aus 20 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹³ Kalziumsilikatplatten¹⁴ bestehen.

Bei ungetrennt durchlaufender Förderbahn erfolgt die Abdichtung des Förderanlagenabschlusses auf der Schieberblattseite durch auf dem Schieberblatt angeordnete Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹³ Kalziumsilikatplatten¹⁴ und auf der Festfeldseite durch mindestens eine Lage eines dämmschichtbildenden Baustoffes¹⁴, der stirnseitig zur Schließebene angeordnet ist.

Unter der Förderbahn und im Zwischenraum der Förderbahn bzw. im Förderbahnprofil sind Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹³ Kalziumsilikatplatten¹⁴ und mindestens eine Lage eines dämmschichtbildenden Baustoffes¹⁴ anzuordnen.

2.1.6 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" verwendet werden.

2.1.7 Ausführung der Feststallanlage

Der planmäßig offene Förderanlagenabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Förderanlagenabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

2.1.8 Steuerung von Förderanlagenabschluss und Förderanlage im Schließbereich der Wandöffnung

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststallanlage Fördergut im Schließbereich, muss das Schließen des Förderanlagenabschlusses solange verzögert werden, bis das im Schließbereich befindliche Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der

Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Förderanlagenabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Förderanlagenabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142¹⁵ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Förderanlagenabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel des Förderanlagenabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel des Förderanlagenabschlusses zu dokumentieren:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Omnischott" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1843
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Die Kennzeichnung des Förderanlagenabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Omnischott" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1843
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Förderanlagenabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,

¹⁵ DIN EN 10142:1995-08 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1843

Seite 7 von 10 | 27. Februar 2015

- Angaben zu zulässigen Zubehöerteilen für den Förderanlagenabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Förderanlagenabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Notstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Förderanlagenabschlusses (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Förderanlagenabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Förderanlagenabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Förderanlagenabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindesten die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Förderanlagenabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Förderanlagenabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Förderanlagenabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Förderanlagenabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Förderanlagenabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Förderanlagenabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Förderanlagenabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Förderanlagenabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Förderanlagenabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss am Anwendungsort zusammengesetzt und eingebaut werden. Der Zusammenbau und Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen zusammengesetzt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Zusammen-

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1843

Seite 9 von 10 | 27. Februar 2015

und Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammensetzen und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß den Anlagen 1 bis 5, 11 bis 13, 15 und 17 und gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 18). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut (Errichter), und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**5.1 Wartungsanleitung**

Zu jedem Förderanlagenabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Förderanlagenabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Förderanlagenabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Förderanlagenabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

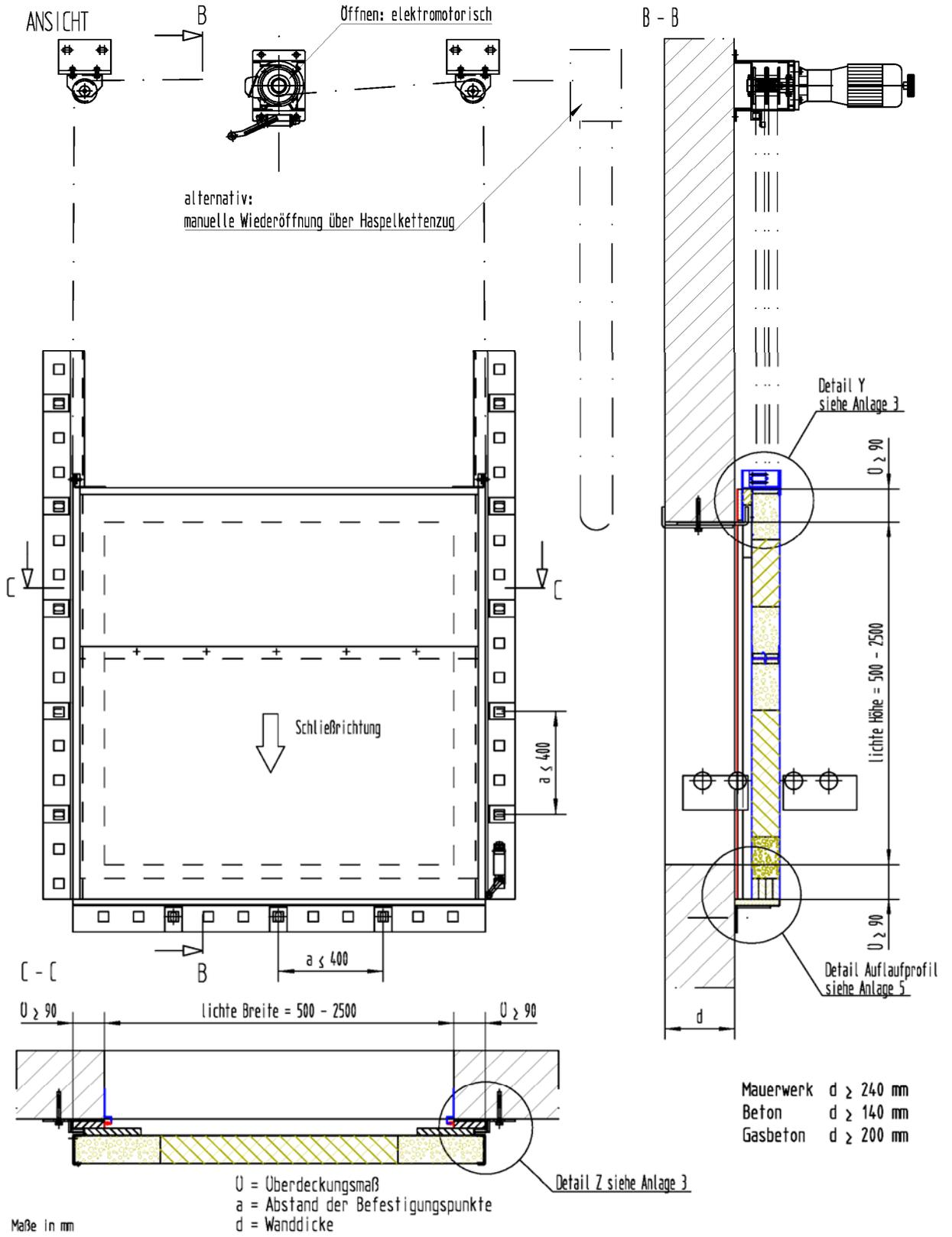
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Förderanlagenabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststallanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Förderanlagenabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

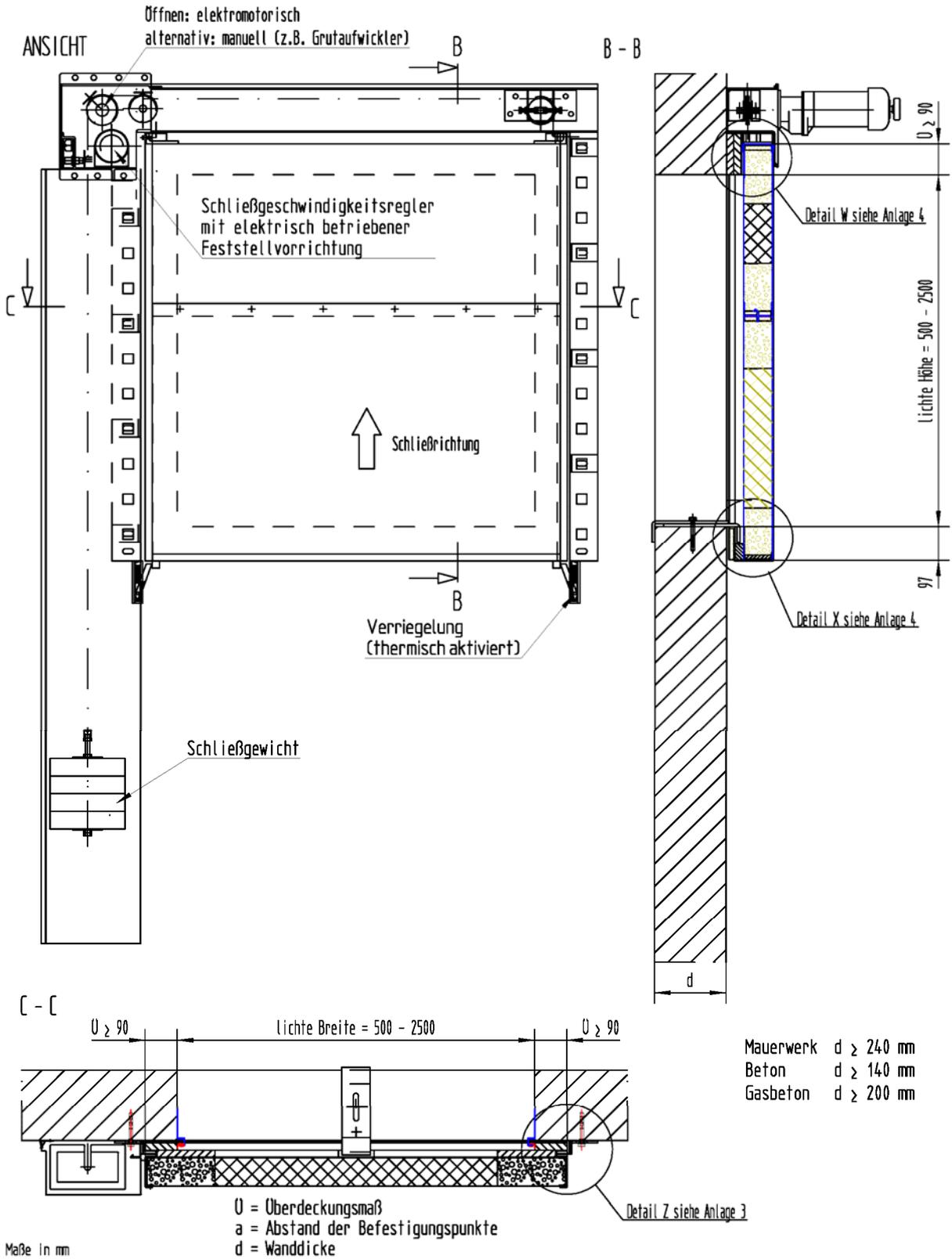
Beglaubigt



Feuerschutzabschluss T 90 "Omnischott"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von oben nach unten
 Ansicht und Schnitte B-B und C-C

Anlage 1

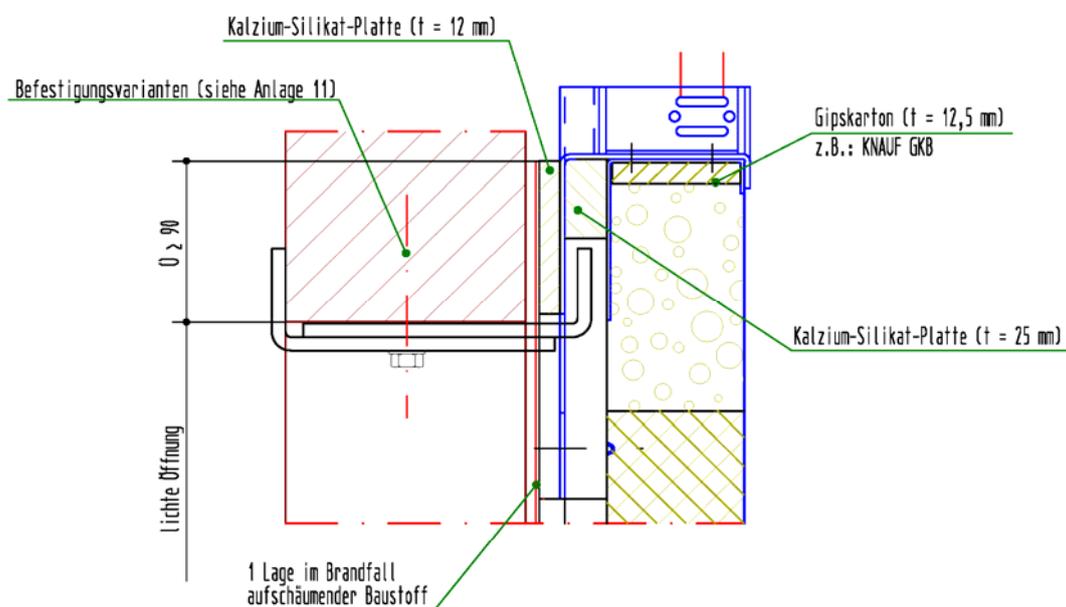


Feuerschutzabschluss T 90 "Omnischott"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

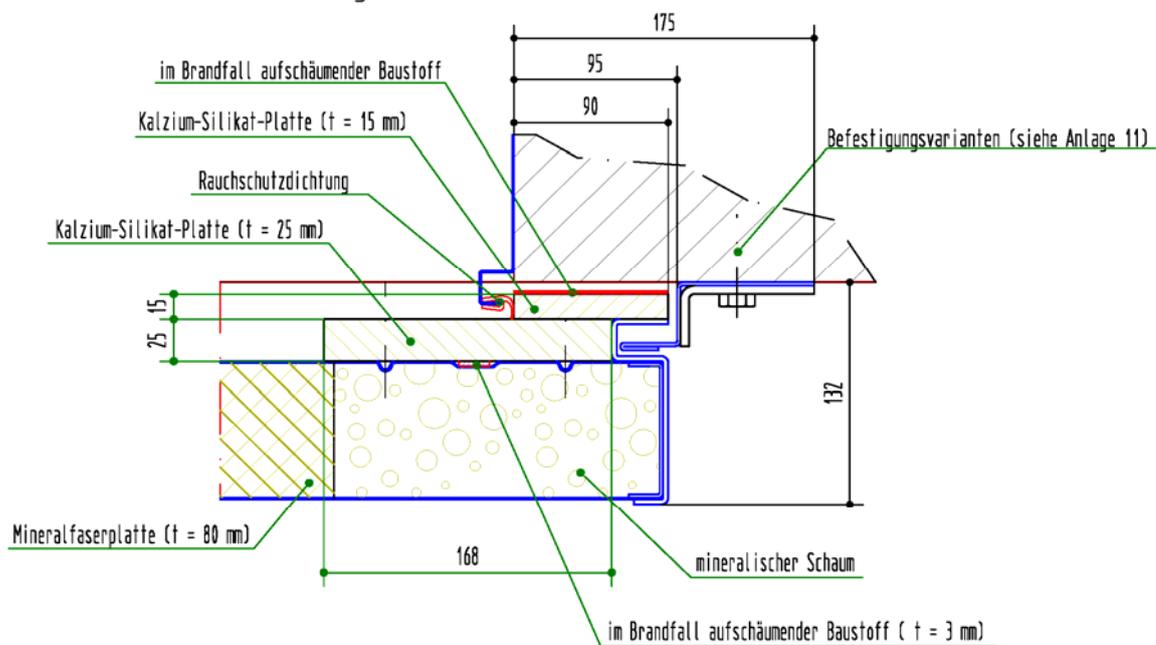
Schließrichtung von unten nach oben
 Ansicht und Schnitte B-B und C-C

Anlage 2

Detail Y aus Anlage 1



Detail Z aus Anlage 1 und 2



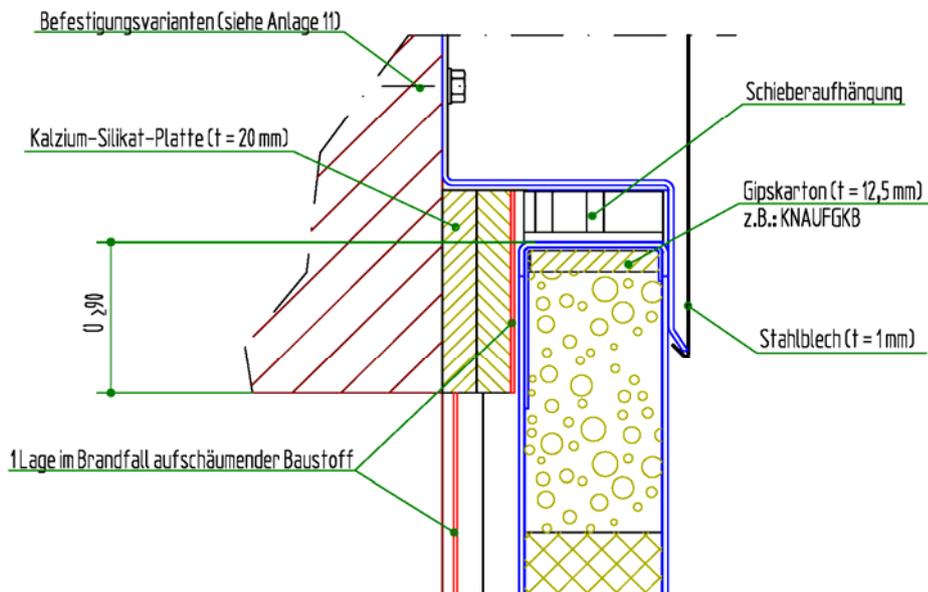
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Omnischott"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

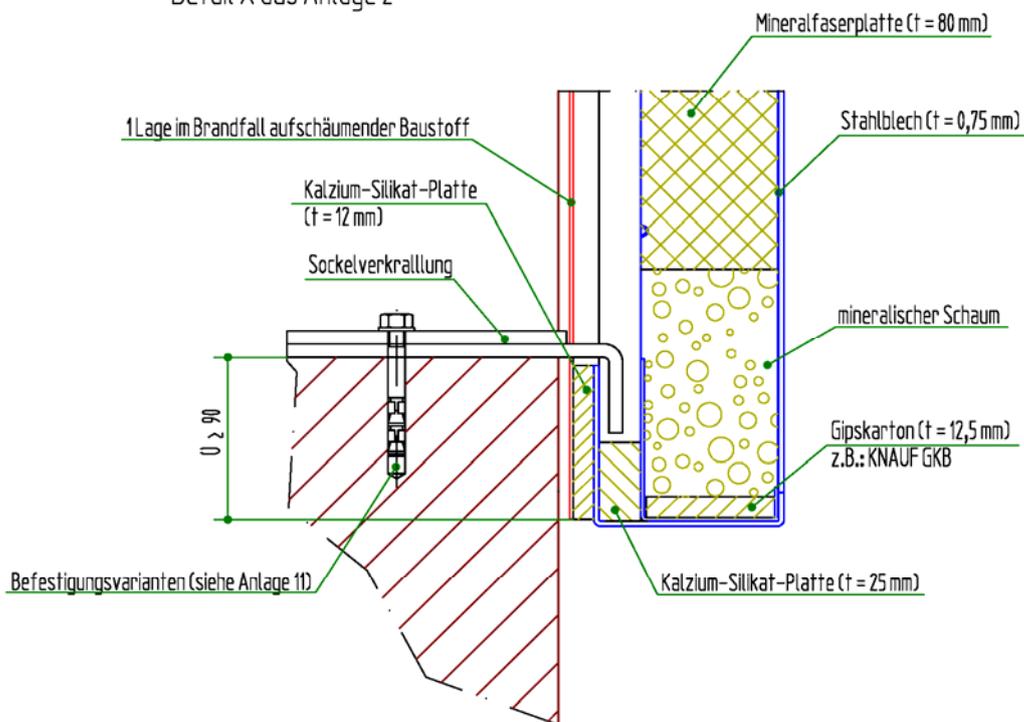
Schließrichtung von oben nach unten
 Details der Wandbefestigung

Anlage 3

Detail W aus Anlage 2



Detail X aus Anlage 2



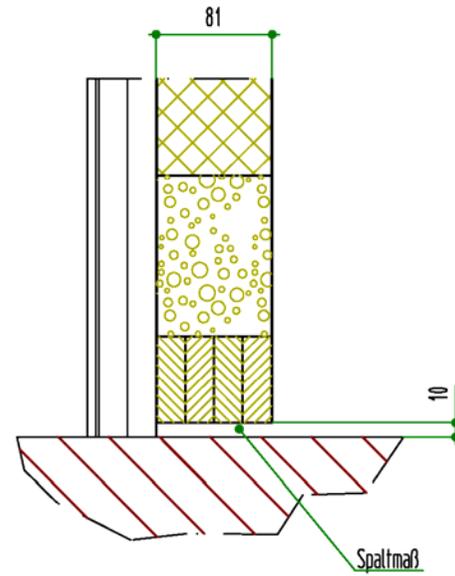
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Omnischott"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

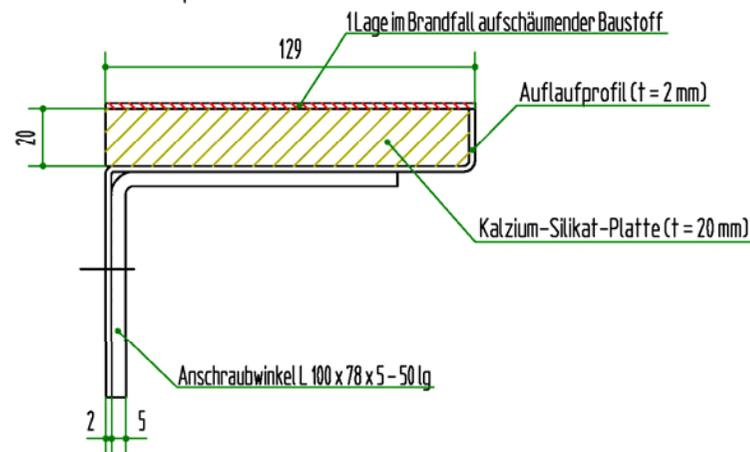
Schließrichtung von unten nach oben
 Details der Wandbefestigung

Anlage 4

Schließkante mit Abschlußprofil
(Einbau fußbodengleich)

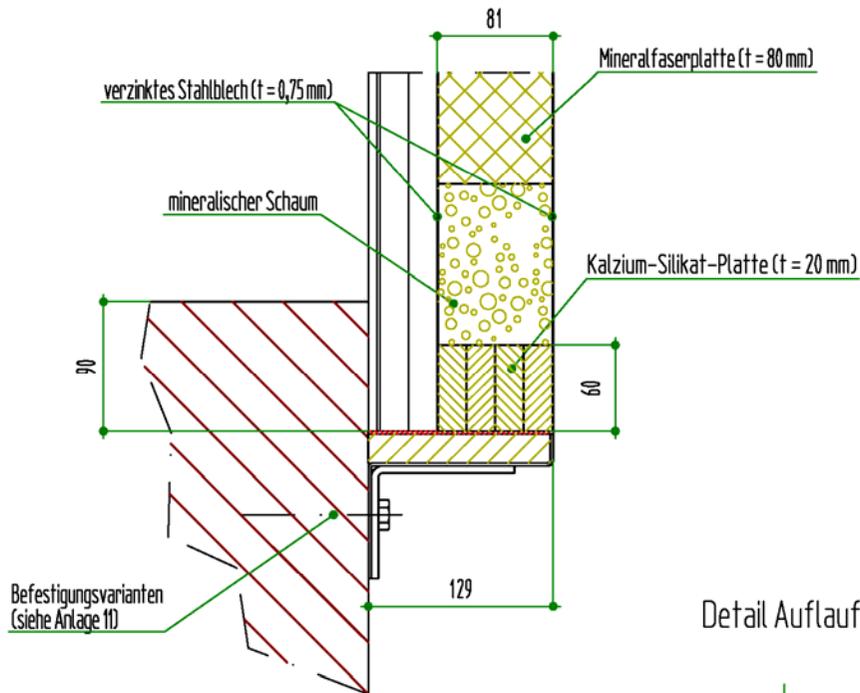


Detail Auflaufprofil



im Brandfall aufschäumender Baustoff - t=2,0-2,5	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3

Schließkante mit Abschlußprofil



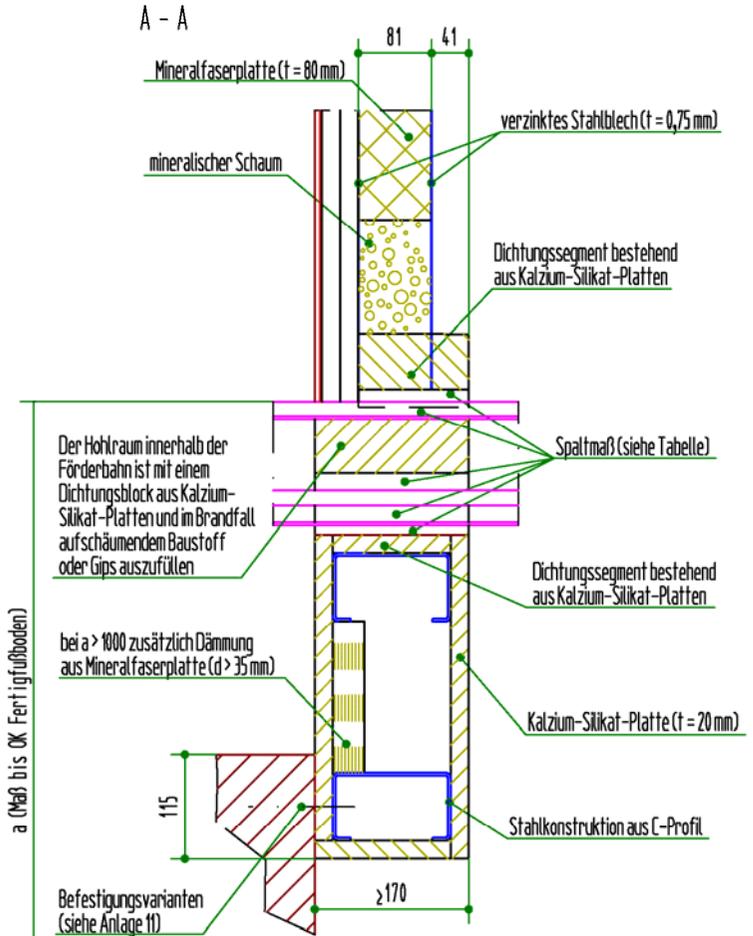
Feuerschutzabschluss T 90 "OmniSchott"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von oben nach unten
Variationen der Schließkante

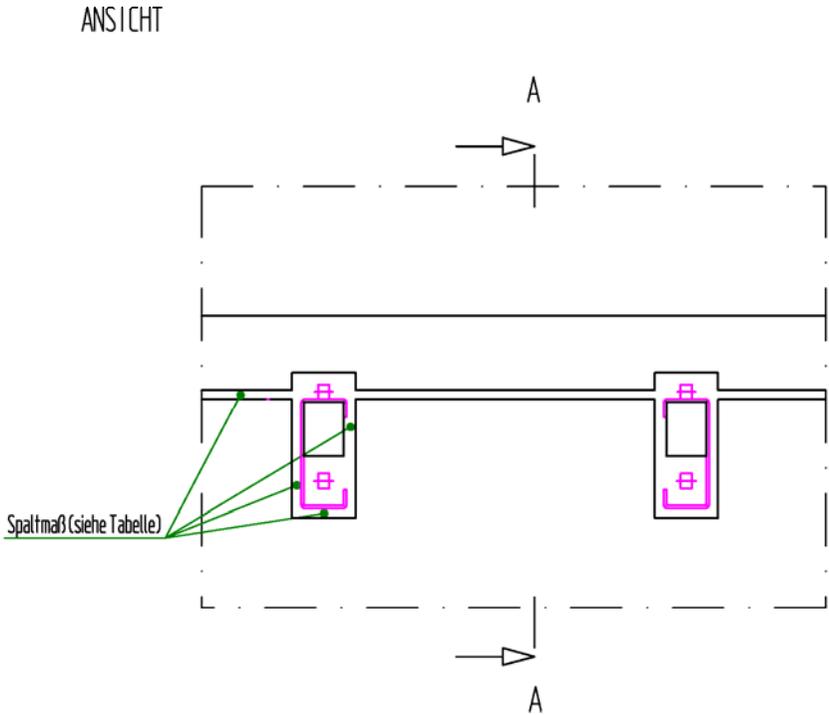
Befestigungsvarianten
(siehe Anlage 11)

Anlage 5

Maße in mm



Maße in mm

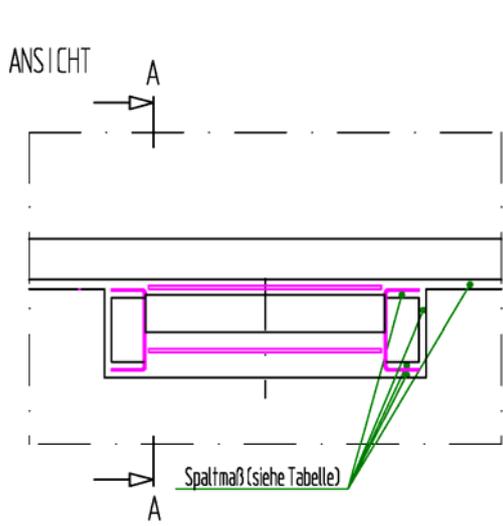


im Brandfall aufschäumender Baustoff - t=2,0-2,5	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3

Feuerschutzabschluss T 90 "Omischotf"
 im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

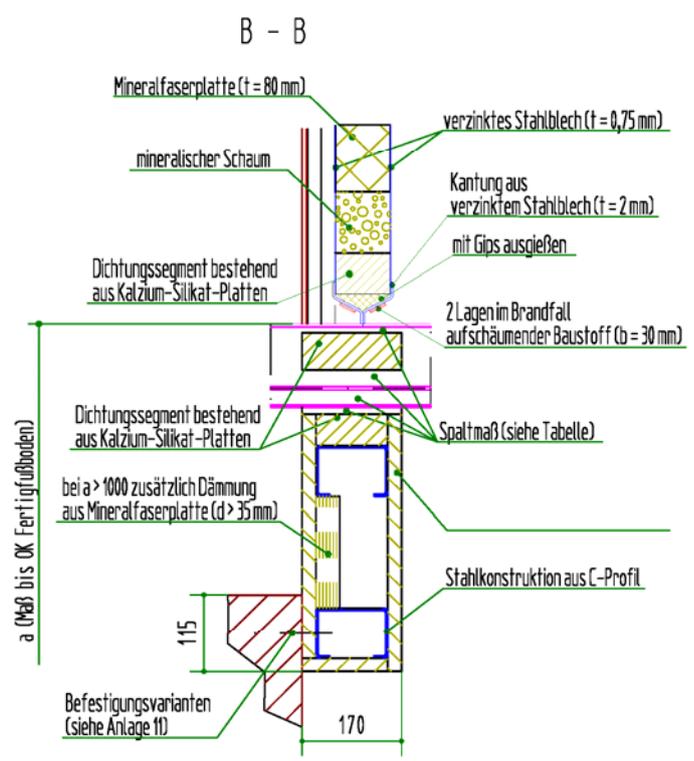
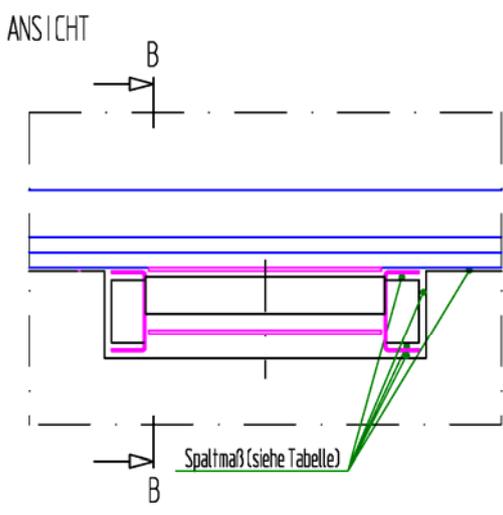
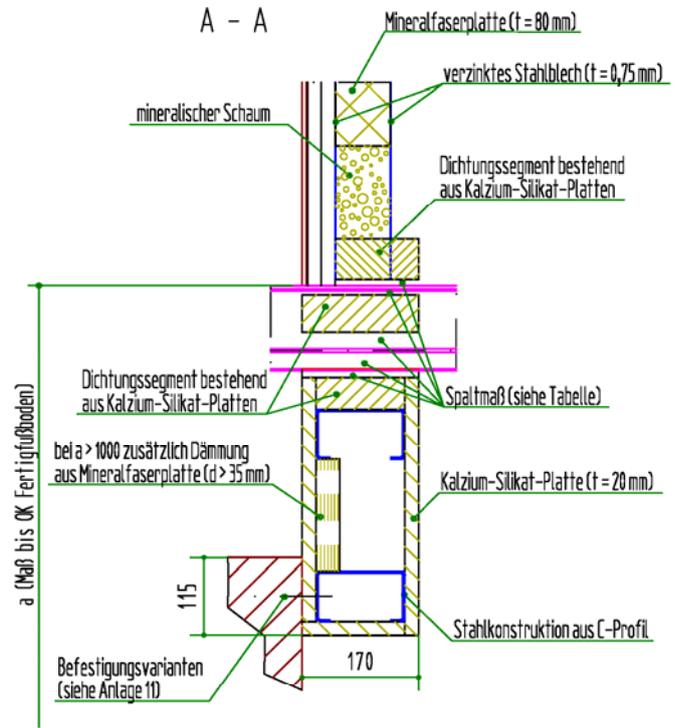
Schließkante
 Durchlaufender Kettenförderer

Anlage 6



im Brandfall aufschäumender Baustoff - $t=2,0-2,5$

Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3



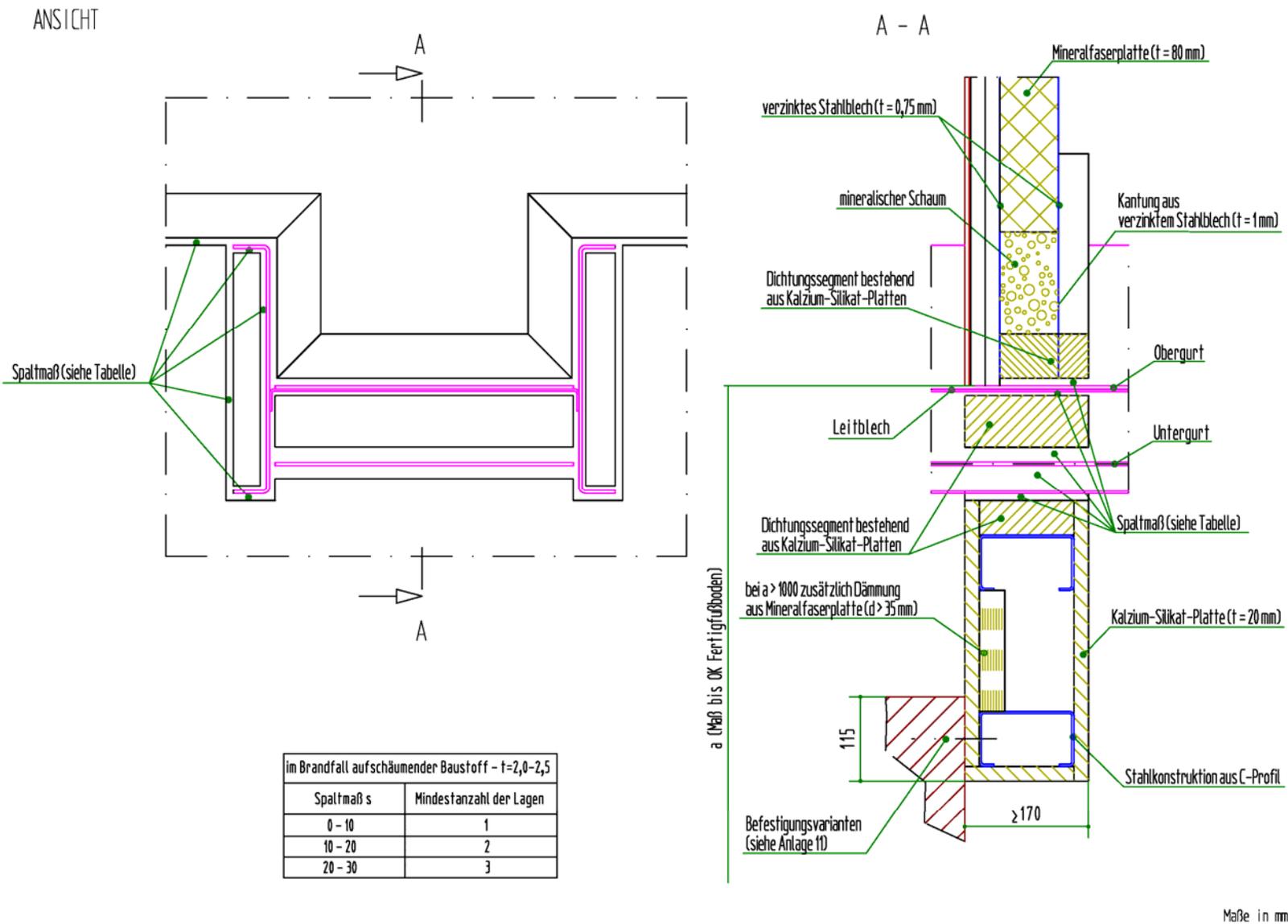
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Omnischott"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließkante
 Durchlaufender Gurtförderer

Anlage 7

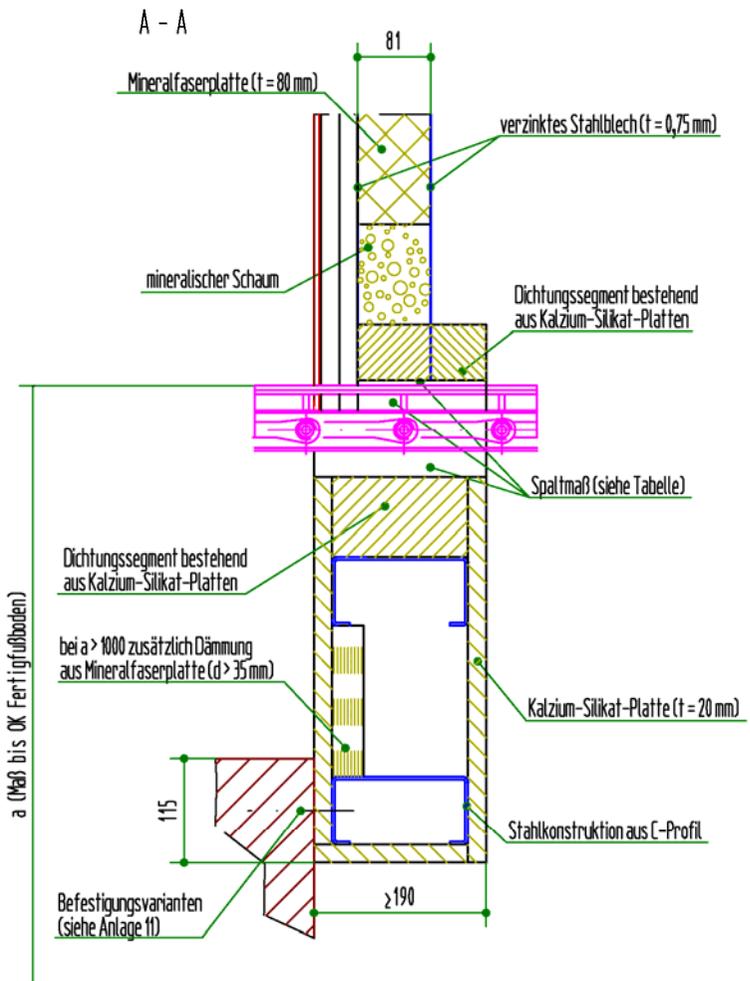
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1843



Feuerschutzabschluss T 90 "OmniSchott"
im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

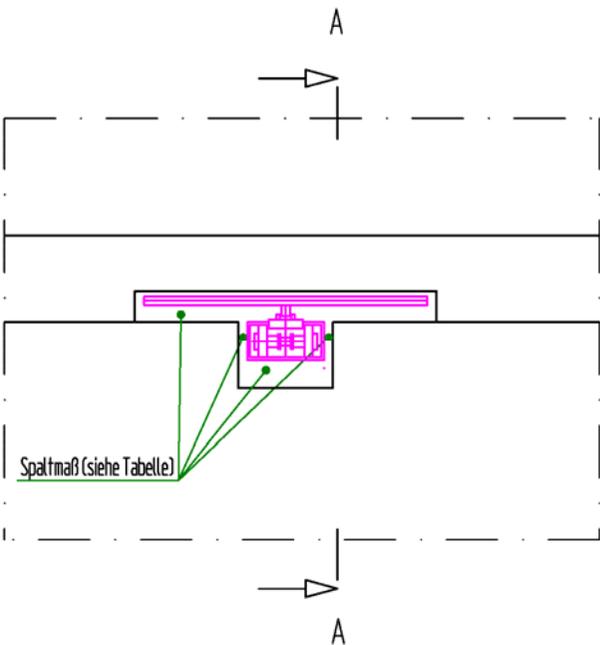
Schließkante
Durchlaufender Gurtförderer

Anlage 8



Maße in mm

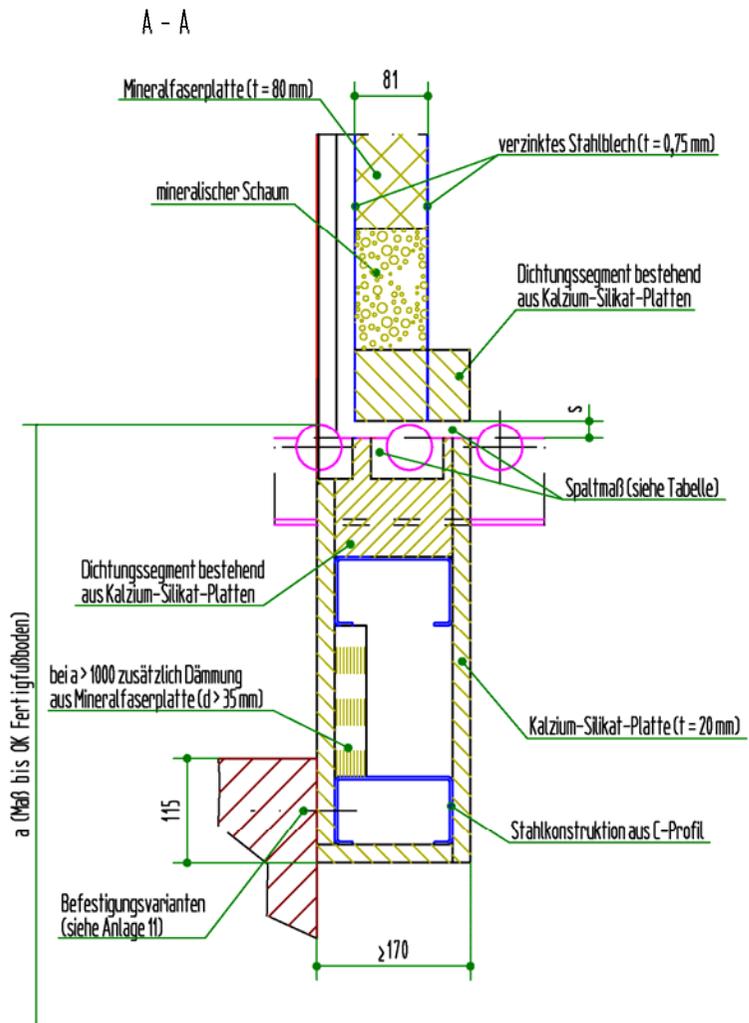
ANSICHT



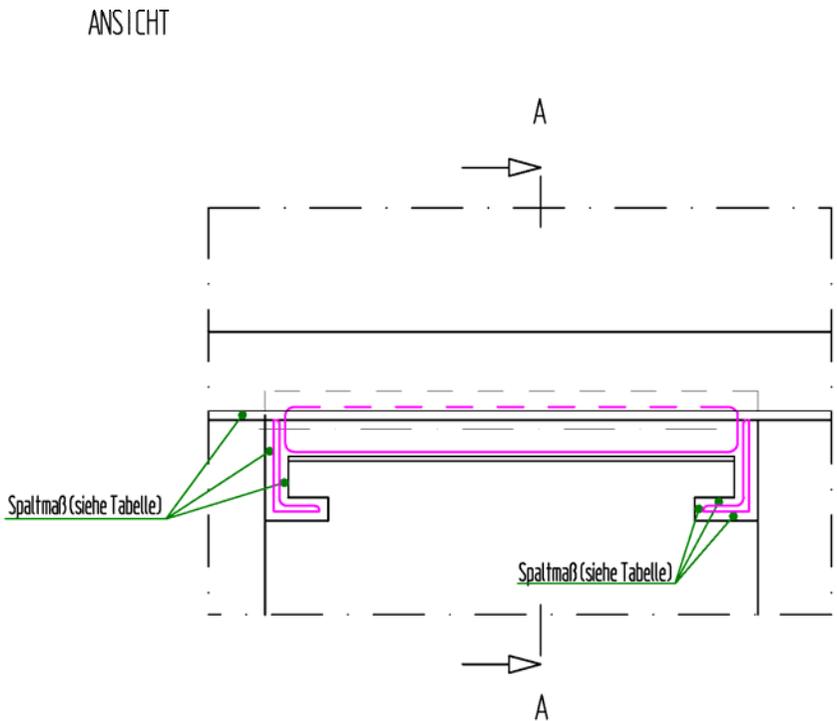
im Brandfall aufschäumender Baustoff - t=2,0-2,5	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3

Feuerschutzabschluss T 90 "Omischotf"
 im Zuge von bahngeländebundenen Förderanlagen
 Schließkante
 Durchlaufende Scharnierkette

Anlage 9



Maße in mm



im Brandfall aufschäumender Baustoff - t=2,0-2,5	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3

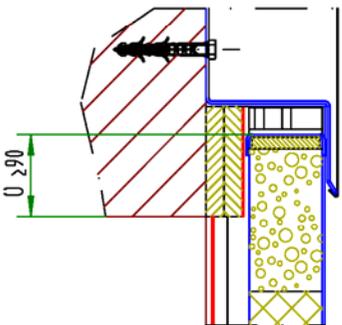
Feuerschutzabschluss T 90 "Omnicosoft"
 im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

Schließkante
 Durchlaufender Rollenförderer

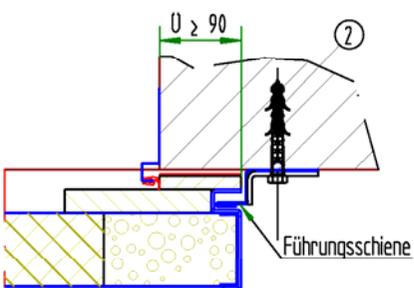
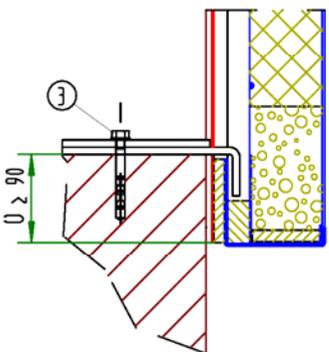
Anlage 10

Maße in mm

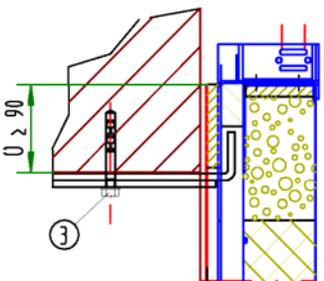
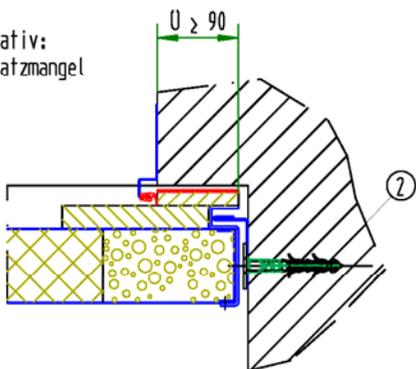
- ① Durchsteckmontage: Gewindestange M10
Mutter DIN EN 24032 – M10
Scheibe DIN 125 – A13
Federring DIN 128 – A12
- ② Dübelmontage: Rahmendübel S14 H100 R (Kalksandstein)
Rahmendübel S14 R100 (Beton)
Sechskantschraube 10 x 105
Senkschraube 10 x 105
Scheibe DIN 125 – B15 – St
- ③ Dübelmontage: Hochleistungsanker WHL 12/50 – S



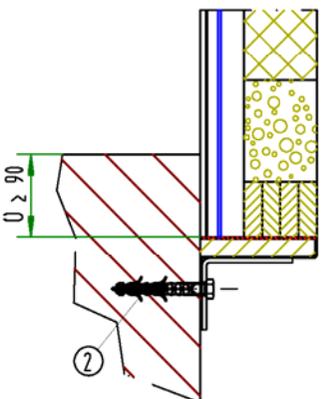
Schließrichtung von unten nach oben



alternativ:
bei Platzmangel

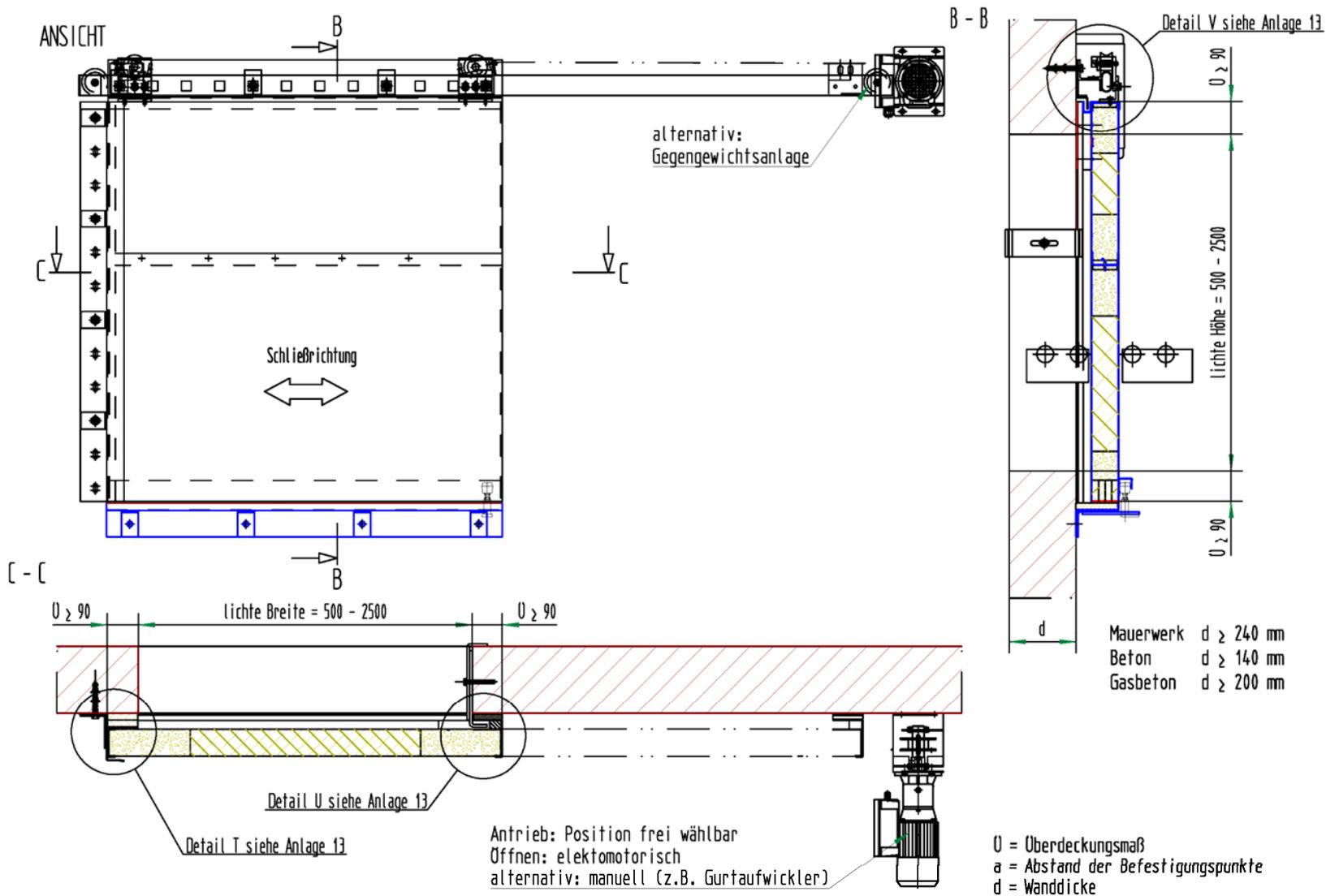


Schließrichtung von oben nach unten



Feuerschutzabschluss T 90 "Omischotf"
im Zuge von bahngeländebundenen Förderanlagen
Wandbefestigung

Anlage 11

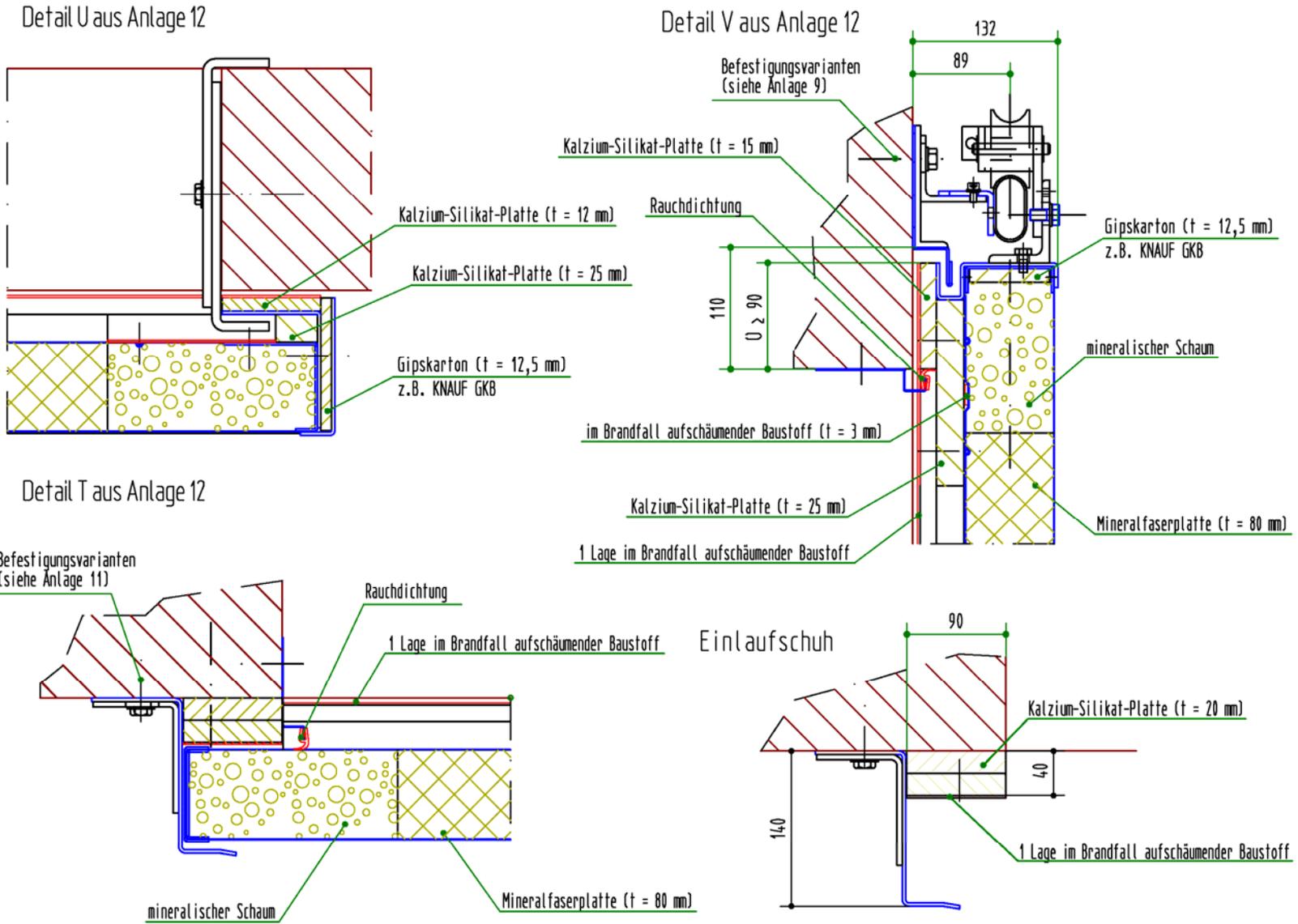


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "OmniSchott"
 im Zuge von bahngeländerten Förderanlagen
 Schließrichtung waagrecht
 Ansicht und Schnitte B-B und C-C

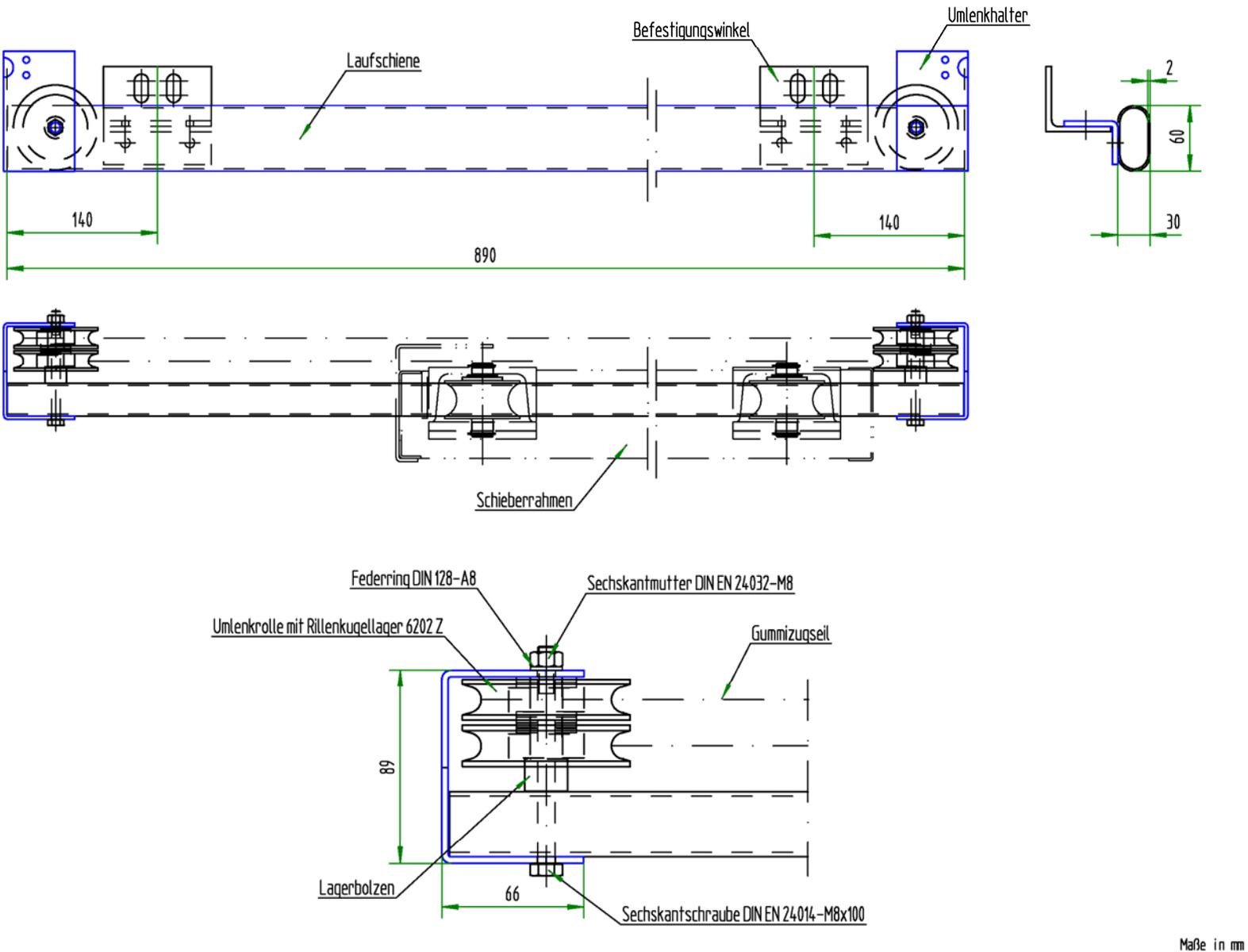
Anlage 12

Maße in mm



Feuerschutzabschluss T 90 "Omnischott"
 im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen
 Schließrichtung waagrecht
 Details der Aufhängung und der Wandbefestigung

Anlage 13

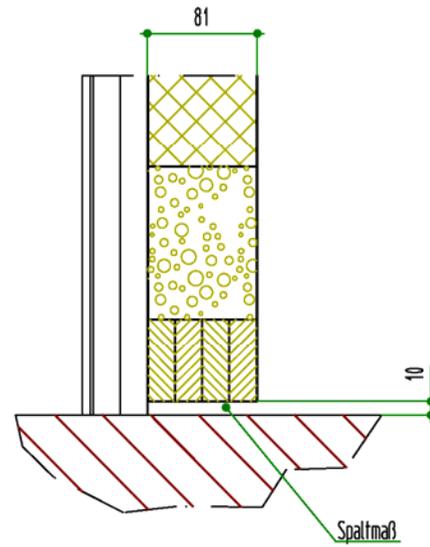


Feuerschutzabschluss T 90 "Omnicosoft"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

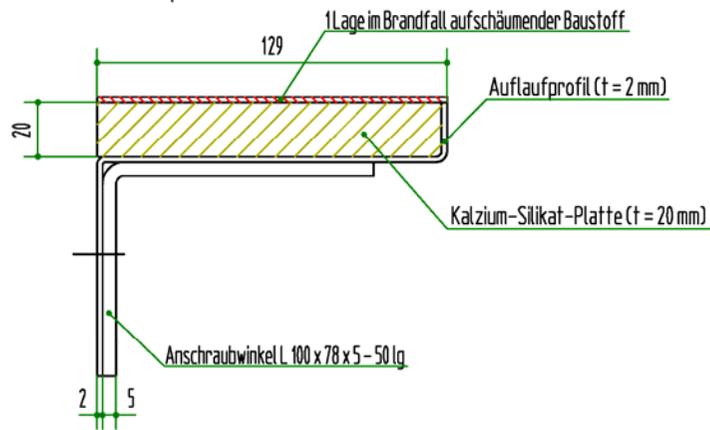
Schließrichtung waagrecht
 Details Laufschiene mit Einzelteilen

Anlage 14

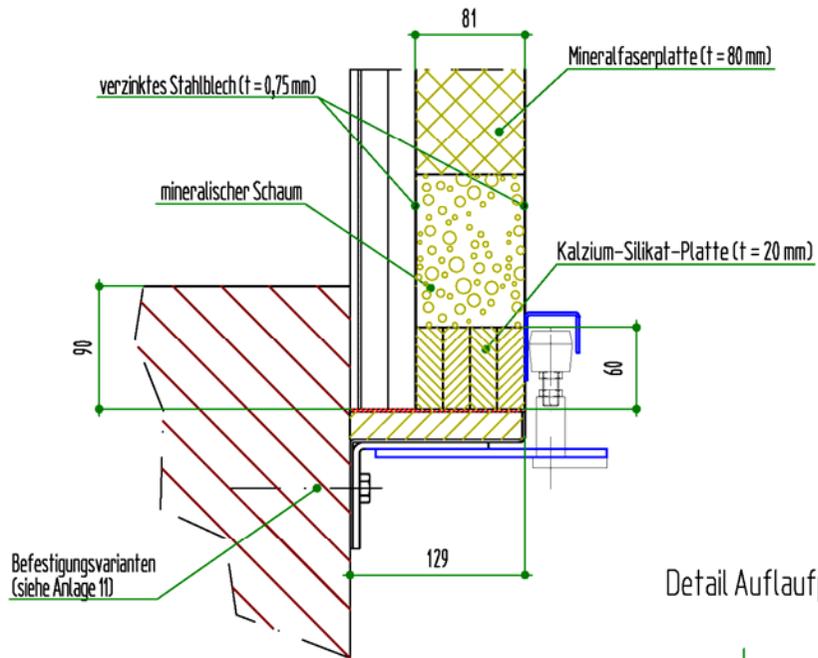
Schließkante mit Abschlußprofil
(Einbau fußbodengleich)



Detail Auflaufprofil



Schließkante mit Abschlußprofil



im Brandfall aufschäumender Baustoff - t=2,0-2,5	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3

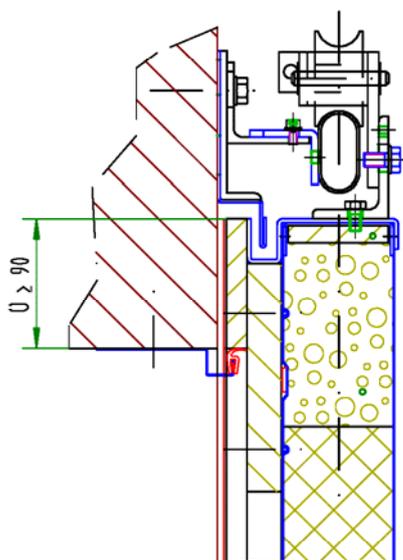
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "OmniSchott"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung waagrecht
Variationen der Schließkante

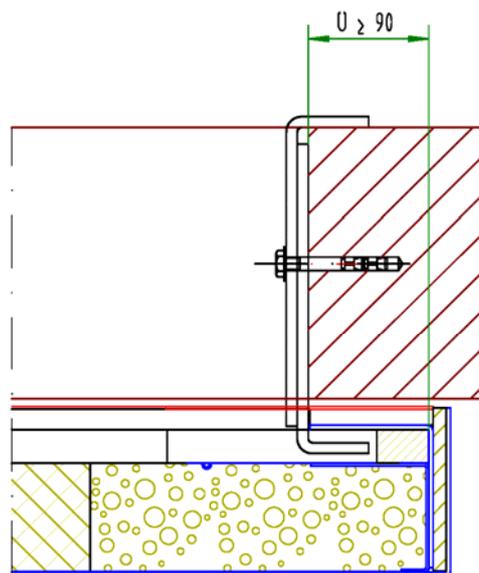
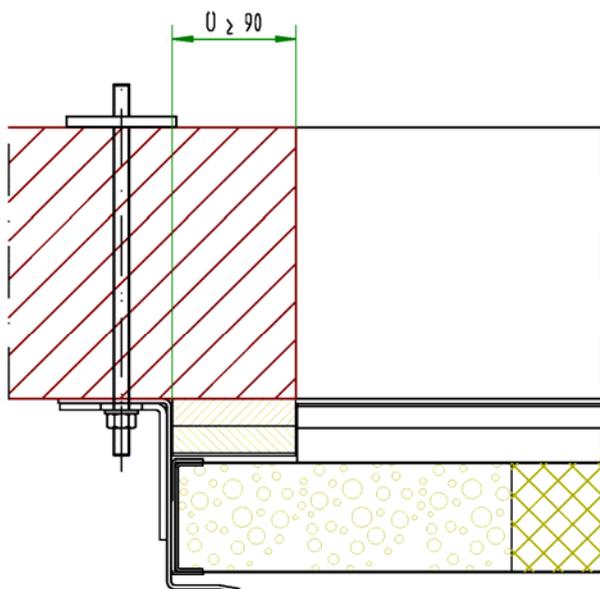
Anlage 15

Maße in mm



--> Dübelmontage:
 Dübel mit allgem. bauaufsichtl. Zulassung
 mit Schrauben/Größe 10 x 105
 z.B.- Rahmendübel S 14 R (Beton)
 oder S 14 H-R (Mauerwerk)
 - Hochleistungsanker WHL 12/50 - S

alternativ:
 --> Durchsteckmontage:
 Gewindestange M10 für Beton und Mauerwerk



Schließrichtung waagerecht

Feuerschutzabschluss T 90 "Omnischott"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Wandbefestigung

Anlage 17

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Förderanlagenabschluss/die Förderanlagenabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat.

.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1843 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "Omnischott"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 18